

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 22 (1956)
Heft: 7-8

Artikel: Schweizerischer Bund für Zivilschutz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363654>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

640 und 1240 auf der gewöhnlichen AM-Skala auf. Nachrichten des Zivilschutzes und Anweisungen werden über diese Wellenlängen ausgestrahlt. (Lesen Sie das Blatt des Zivilschutzes über «Conelrad»)

10. Sorgen Sie für Nahrungs- und Wasservorräte (Fragen Sie den Vorsteher des Zivilschutzes über den Plan «Grossmutter's Vorratsschrank»)
11. Halten Sie Ihren Wagen für eine sichere Evakuierung bereit (Vgl. Blatt der Zivilschutz-Verwaltung: «Vier Räder — um sein Leben zu sichern!»)
12. Verschaffen Sie sich die offiziellen Zivilschutz-Erkennungsmarken (Fragen Sie Ihren Zivilschutzwart oder -vorsteher.)

Bereiten Sie sich vor, um Ihrer Gemeinde den Weiterbestand zu sichern!

Genau so, wie das Ueberleben Ihrer Familie von der häuslichen Ausbildung abhängen kann, so kann das Weiterbestehen Ihrer Gemeinde und des Volkes vom Vorhandensein lokaler Zivilschutz-Dienste abhängen, die aufgestellt werden, um gegenseitige Hilfe und bewegliche Unterstützung zu leisten, und zwar in dem Sinne, dass die eine Stadt der anderen, der eine Staat dem anderen hilft, wo und wann immer sich ein Unglück ereignet. Wenn Sie Ihr Heim schützen wollen, besteht Ihre zweite grosse Verpflichtung darin, sich in einem der regulären Zivilschutz-Dienste auszubilden: Feuerbekämpfung, Polizei-, Gesundheits-, Wohlfahrts-, Rettungs-, Stabs-, Verbindungs-, technischer und Transportdienst und Dienst bei den Bodenbeobachtungstruppen der Luftwaffe.

In vielen Gemeinden ist der Vorsteher des Zivilschutzes nun bereit, Ihnen eine grundlegende und spezialisierte Ausbildung angedeihen zu lassen.

Vergessen Sie nicht, dass ein ausgebildetes und waches Amerika eine mächtige Kraft für die Erhaltung des Friedens darstellt!

Schutzräume werden Menschenleben retten!

Im Falle eines Ueberraschungsangriffes oder eines Angriffes mit geringer Warnung stellen Schutzräume den besten Schutz dar. Ein richtig gebauter Schutzraum wird Sie vor dem radioaktiven Ausfall und sogar vor der Sprengwucht und Hitze einer Wasserstoffbombe schützen, wenn Sie sich nicht gerade in der Nähe des Explosionspunktes aufhalten. Wenn Sie in einiger Entfernung von einem wahrscheinlichen feindlichen Zielpunkt wohnen, so werden Sie trotzdem immer noch einen Schutz gegen den Ausfall nötig haben.

Evakuierung wird Menschenleben retten!

Im Bereich eines von einer nuklearen Bombenexplosion herrührenden Schadengebietes wird die Zerstörung total sein. Niemand wird hier mit dem Leben davon kommen.

Eine stetige Verbesserung unserer Radar- und Angriffs-Warnsysteme wird es möglich machen, die Leute in den meisten Ziel-Gebieten aus solchen Gefahrenzonen herauszuholen. Richtlinien für Rettungspläne werden gegenwärtig für die am meisten gefährdeten Ziel-Gebiete ausgearbeitet.

Orientieren Sie sich über den Plan in Ihrer Gemeinde und lernen Sie Ihre darin enthaltenen Verantwortlichkeiten kennen!

Ein feindlicher Schlag stellt eine *allgemeine* Gefahr dar, sowohl für angegriffene wie auch für nicht angegriffene Gebiete.

Ein starker Zivilschutz kann unsere Rettung bedeuten.

Schweizerischer Bund für Zivilschutz

In Luzern fand am 23. Juni 1956 unter dem Vorsitz von alt Bundesrat von Steiger

die zweite ordentliche Delegiertenversammlung

des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz statt, die von zahlreichen Gästen und Delegierten aller Landesteile besucht wurde. Als neue Vizepräsidenten wurden Dr. Rudolf Müller von der Sektion Basel und Dr. Hans Haug vom Schweizerischen Roten Kreuz gewählt. Als Vertreter der Gewerkschaften wurde neu Nationalrat Hans Düby (Bern) in den Zentralvorstand gewählt, während gleichzeitig Fr. Th. M. Glutz (Solothurn) als zweite Vertreterin des Katholischen Frauenbundes und Geschäftsführer Dr. Emil Hochuli als weiterer Vertreter der Sektion Basel in dieses Gremium berufen wurden. Allgemeine Zustimmung fand auch das Tätigkeitsprogramm 1956/1957, das eine wesentliche Aktivierung der Aufklärungstätigkeit des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz bringt.

Dr. Haug referierte über die bundesrätliche Botschaft zu einem *Verfassungsartikel* über den Zivilschutz und seine offensichtlichen Vorteile im Interesse einer besseren Verankerung dieser Massnahmen in der Bundesverfassung. Einmal in der Bundesverfassung verankert, wird der Zivilschutz nicht mehr so leicht als Stiefkind und blosses Anhängsel unserer Landesverteidigung angesehen werden können. In der parlamentarischen Behandlung der betreffenden Botschaft des Bundesrates ist dem Ständerat die Priorität zu gefallen.

Oberst i. Gst. Schindler von der Generalstabsabteilung sprach am konkreten Beispiel von Bern über eine Studie, die der Territorialdienst unter Mitarbeit der Behörden der Bundesstadt und der umliegenden Gemeinden über das Problem der *Dezentralisation* der Städte im Atomkrieg ausgearbeitet hat. Er betonte, dass die besonderen Verhältnisse niemals eine Evakuierung der Bevölkerung zulassen, wie sie in den

nordischen Staaten geplant ist. Es kann in unseren Städten und dichtbesiedelten Bevölkerungszentren lediglich eine Dezentralisation in Frage kommen. Am Beispiel von Bern sieht die gründlich ausgearbeitete Studie vor, ungefähr 20 Prozent der Bevölkerung in die umliegenden Gemeinden zu dezentralisieren. Für diese Dezentralisation kommen die schulpflichtigen Kinder vom 7. bis 16. Altersjahr, ein Teil der Mütter mit Kindern bis zu sechs Jahren sowie ein Teil der Personen über 65 Jahren in Frage. Diese Dezentralisation braucht, wenn sie rechtzeitig und friktionslos spielen soll, eine gründliche Vorbereitung und fordert ein genaues Durchdenken der sich stellenden vielfältigen Probleme. Sie ist aber leicht und ohne allzu grosse Kosten durchzuführen, wenn sich die Behörden rechtzeitig mit diesen Problemen befassen und verantwortungsbewusst, weitsichtig und realistisch die notwendigen Vorbereitungen treffen.

Die Versammlung wurde mit den interessanten Kurzberichten abgeschlossen, welche die Mitglieder der Delegation abgaben, die sich kürzlich in Schweden und Dänemark mit den Problemen des Zivilschutzes befassten. Die *nordischen Staaten* haben auf dem Gebiet der Zivilverteidigung zweifellos einen gewissen Vorsprung. Die Zusammenfassung der Studieneindrücke lässt aber erkennen, dass wir mit den Vorbereitungen in der Schweiz auf dem richtigen Wege sind und den skandinavischen Vorsprung einholen können, wenn Volk und Behörden die Bedeutung des Zivilschutzes als heute wichtigsten Teil unserer totalen Landesverteidigung erkennen und danach handeln. Sicher ist, dass wir bereits in unseren Luftschutztruppen eine Organisation besitzen, der heute im Ausland nachgeeifert wird.

Aus dem Zentralvorstand

In Bern tagte am 2. Juni 1956 unter dem Vorsitz seines Präsidenten, alt Bundesrat von Steiger, der Zentralvorstand des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, um davon Kenntnis zu nehmen, dass der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine *Ergänzung der Bundesverfassung* durch einen Artikel über den Zivil-

schutz beantragt. Der Zentralvorstand begrüsst den Entschluss des Bundesrates, den Zivilschutz in der Bundesverfassung zu verankern und ihm dadurch die feste Grundlage zu geben, die seiner Bedeutung für die Erhaltung und Verteidigung unseres Volkes im Falle eines Krieges entspricht. Andererseits erwartet er, dass die Schaffung der Verfassungsgrundlage die Bearbeitung und den Erlass des Zivilschutzgesetzes nicht verzögere, denn der Aufbau des Zivilschutzes, der mehrere Jahre erfordern wird, muss als dringlich bezeichnet werden.

An der allgemeinen Aussprache beteiligten sich auch die Vertreterinnen der Frauenverbände. Besondere Bedeutung wird nach wie vor der *Aufklärungsarbeit* beigemessen, wie der Schaffung einer Wanderausstellung über den Zivilschutz, einer Werbeschrift, eines besonderen Merkblattes für die Armee und die Aktivierung des Vortrags- und Filmdienstes. Die Mitglieder des Bundes für Zivilschutz, die kürzlich Schweden und Dänemark besuchten, erstatteten einen eingehenden Bericht.

(Ferner wurde in Aussicht genommen, die Herausgabe der *Zeitschrift «Zivilschutz»* vorläufig auf jährlich sechs Normalnummern zu stabilisieren. Red.)

Auch vorgängig der Delegiertenversammlung fand am 23. Juni 1956 in Luzern eine Sitzung des Zentralvorstandes statt, an der Stadtrat Louis *Schwegler* den Gruss von Stadt und Kanton Luzern überbrachte. Der Militär- und Polizeidirektor des Standes Luzern, Regierungsrat *Isenschmid*, würdigte anlässlich eines vom Regierungsrat offerierten Mittagessens im Kunsthause die Bedeutung des Zivilschutzes und sprach dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz, seinem Präsidenten und dem Zentralvorstand den Dank für diese im Dienste von Volk und Heimat stehende wertvolle Arbeit aus.

Verfassungsartikel über Zivilschutz

Die parlamentarischen Kommissionen

für dieses Geschäft sind in der Junisession 1956 der Bundesversammlung wie folgt zusammengesetzt worden:

25 Nationalräte: Duft (Präsident), Berger-Basel, Brechbühl, Bringolf-Schaffhausen, Conzett, Cottier, Dietschi-Basel, Favre-Bulle, Fischer, Freimüller, Gemperli, Graber, Gnägi, Grütter, Guglielmetti, Hess-Thurgau, Huber, Jaquet, Müller-Olten, Pidoux, Pozzi, Scherrer, Schütz, Trüb, Tuchschild.

11 Ständeräte: Schoch (Präsident), Bossi, Danioth, Fauquex, Lampert, Lieb, von Moos, Müller-Luzern, Spühler, Stüssi, Zehnder.

FACHDIENSTE

Flug-Weltrekorde

Von Ernst Wetter, Bern

Der vom britischen Piloten Twiss letzthin aufgestellte Geschwindigkeits-Weltrekord von 1882 Stundenkilometer mit dem Düsenflugzeug *Fairey* wird nicht der letzte sein. Im Gegenteil, er ist der erste von einer Rekordserie, die demnächst folgen wird, denn auch andere Flugzeug-Herstellungsfirmen und Nationen brennen darauf, die Schallgrenze zu überschreiten und diese weit hinter sich zu lassen.

Aber nicht nur um den Geschwindigkeitsrekord wird ein scharfes Rennen ausgefochten, sondern auch um die Bestleistungen in der Distanz und in der Höhe. Schneller fliegen zu können, bringt zugleich die Fähigkeit mit sich, grosse Entfernungen zurückzulegen und enorme Höhen zu erreichen.

Es gibt mannigfache Rekorde im Flugwesen, und der Laie findet sich darin kaum zurecht. Deshalb sei hier versucht, in kurzen Zügen Art und Bedingungen der Flugrekorde aufzuzeichnen.

Alle Bedingungen zur Erlangung von Rekorden mit Luftfahrzeugen sind im «Code sportif» der «Fédération Aéronautique Internationale» (abgekürzt F. A. I.) festgelegt. Diese F. A. I. hat ihren Sitz in Paris und bildet das Dach sämtlicher ihr angehörenden nationalen Aero-Clubs.

Der «Code sportif» bezeichnet drei Rekordarten, nämlich den Nationalen Rekord, den Klassen-Weltrekord und den

absoluten Weltrekord. Uns interessiert hier nur die letztgenannte Art. Der Weltrekord ist absolut beste Leistung, die von irgendeinem Luftfahrzeug erzielt wird. Es können folgende Weltrekorde aufgestellt werden:

- Strecke in gerader Linie ohne Zwischenlandung;
- Strecke in geschlossener Flugbahn ohne Zwischenlandung;
- Höhe;
- Geschwindigkeit über Grundstrecke im Tiefflug;
- Geschwindigkeit in grosser Höhe;
- Geschwindigkeit über geschlossener Flugbahn.

Bei der *Strecke in gerader Linie ohne Zwischenlandung* dürfen keine Richtungswechsel über 90° ausgeführt werden. Jeder neue Rekord muss mindestens 100 Kilometer höher liegen als der vorhergehende. Die Versorgung im Flug und das Zwischenlanden ist verboten. Zur Zeit liegt der Weltrekord bei den Amerikanern, indem 1946 die beiden Piloten Davies und Rankin mit Flugzeug «Lockheed» von Perth (Australien) nach Columbus (USA) flogen und so eine Distanz von 18 082 Kilometer bewältigten.

Die *Strecke in geschlossener Flugbahn ohne Zwischenlandung* gleicht einem Vieleckflug. Auch hier dominieren die Amerikaner mit 14 250 Kilometer, erflogen durch Pilot Lasser auf der «Boeing B-29» im Jahre 1947.